

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

406-311-13-21/73

Koblenz, den 7. Mai 1974

Le.

1)

Bewilligungsbescheid

AV/1449

- N006379 -

1. Den Gemeindeverwaltungen Hartenfels-Steinen, Westerwaldkreis,

1.

wird auf Antrag gemäß den §§ 2, 3, 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) - WHG -, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23.3.1970 (BGBl. I S. 805), und der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 100 Abs. 2 und 109 ff des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153) - LWG -, zuletzt geändert durch § 36 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147), BS 237-1, das Recht bewilligt, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen auf dem Grundstück, Gemarkung Hartenfels, Flur 62, Flurstück 6464, Grundwasser mittels Unterwasserpumpe zutagezufördern und in einer Menge von maximal 400 cbm/Tag zu entnehmen, um es zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung in den Gemeinden Hartenfels und Steinen zu ge- und verbrauchen.

2. Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen und Benutzungsbedingungen erteilt:

- 2.1 Die Wasserentnahme zu Trinkzwecken darf nur erfolgen, wenn und so lange das entnommene Grundwasser in gesundheitlicher Hinsicht den diesbezüglichen Anforderungen genügt.
- 2.2 Die Bewilligungsinhaberin hat den Beginn der Grundwasserentnahme vor Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage dem zuständigen Gesundheitsamt zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 11 des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Im Brunnenkopf ist ein Entnahmehahn für Probeentnahmen einzubauen.

- 2 -

11.

unbefristet

3. Die Bewilligung/~~Erlaubnis~~ wird ~~auf die Dauer von 30 Jahren~~ erteilt.

4. Es ist zu beachten, daß

die Bewilligung/~~Erlaubnis~~ nicht berechtigt, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,

die Bewilligung/~~Erlaubnis~~ unter den gesetzlichen Vorbehalten der §§ 5, 12 und 21 WHG steht,

jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechts dienen, nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zulässig ist,

eine Übertragung der Bewilligung/~~Erlaubnis~~ in Abweichung von der Vorschrift in § 8 Abs. 6 WHG, der Zustimmung durch die obere Wasserbehörde bedarf.

5. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

~~5. Nach Nr. 46 Abschnitt a) und b) des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30.3.1967 (GVBl. S. 101) - LGG -, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 28.7.1970 (GVBl. S. 304), beträgt die Verwaltungsgebühr (einschließlich Auslagen) DM . Dieser Betrag ist mittels beiliegender Zahlkarte an die Regierungshauptkasse Koblenz - Buchhaltung 4 - auf deren Konto Nr. 23 671 bei dem Postscheckamt Ludwigshafen/Rhein unter Angabe des Aktenzeichens - 406 - zu überweisen.~~

~~xxxxxx~~

Gründe:

Es wurde zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde das unter I. genannte Recht begehrt.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 LWG ist im vorliegenden Falle die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde (§ 100 Abs. 2 LWG) zuständig, da beabsichtigt ist, eine Wassermenge von täglich mehr als 20 cbm zu entnehmen.

Nach §§ 109 ff LWG in Verbindung mit § 9 WHG bzw. wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 2 LWG konnte über den Antrag nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden. Aus diesem Grunde hat die Bezirksregierung Koblenz das Vorhaben der Antragstellerin gemäß § 111 LWG bekannt gemacht. Wegen Art und Inhalt dieser Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den betroffenen Gemeinden. Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens im einzelnen ergeben, haben während eines Monats bei den in der Bekanntmachung genannten Behörden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Schließlich ist den beteiligten Grundstückseigentümern je eine Ausfertigung der Bekanntmachungsverfügung durch die für das betroffene Gebiet zuständige Verbandsgemeindeverwaltung ~~bzw. Stadtverwaltung~~ übersandt worden. Die formellen Erfordernisse des § 111 LWG sind damit gewahrt.

Während der Auslegungsfrist wurden von

Herrn Erich Zirfas, Hartenfels und den
Eheleuten Schillinger, Steinen

form- und fristgerecht Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen waren Gegenstand eines Erörterungstermins. Auf die Niederschrift vom 10. April 1974 wird Bezug genommen. Die Einwendungen haben sich jedoch dadurch erledigt, daß die Einsprüche im Termin zurückgezogen wurden.

~~xxxxx~~

- 4 -
 xxxxx

~~Da innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, konnte der nach § 112 LWG vorgesehene Verhandlungstermin mit den Beteiligten entfallen.~~

Dem Antrag war stattzugeben.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Behörden haben der Maßnahme zugestimmt. Die angeordneten Auflagen und Bedingungen sind gemäß § 4 WHG in Verbindung mit § 13 LWG geboten.

Für die Erteilung einer Bewilligung liegen die besonderen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 WHG vor; dem Unternehmer kann die Durchführung des Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden. Gemäß § 8 Abs. 5 WHG war die Bewilligung auf die Dauer von 30 Jahren zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2, 3, 6 und 13/§§ 8 und 13 LGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Koblenz, 5400 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

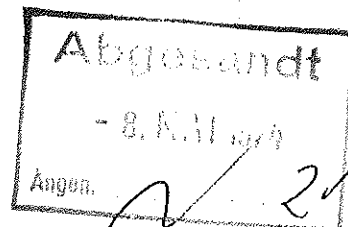
Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Regierungsstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bezirksregierung Koblenz, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

xxxxxxxxxx

-//-

-//-

- 5 -



2) An die
Gemeindeverwaltungen

- Gegen Empfangsschein -

Hartenfels und Steinen

d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Selters

406-311-13-21/73

7. Mai 1974

Gewässerbenutzung nach § 3 WHG;

hier: Erteilung einer Bewilligung zur Zutageförderung von
Grundwasser für die Gemeinden Hartenfels und Steinen

Als Anlage übersenden wir unseren Bescheid vom heutigen Tage
mit den zugehörigen Unterlagen.

Anlagen

-//-

-//-

- 6 -

- 3) An das/die des Westerwaldkreises in Montabaur
Schr.v.4.3.1974-6/66-660-01-25/75 II/Sa.
- a) Kreisverwaltung
 - b) Wasserwirtschaftsamt in Montabaur, Schr.v.26.6.1973-1/03/02-
 - c) Gesundheitsamt in Montabaur, Schr.v.20.9.1973-166-104-IV-35/
~~Wasser- und Schifffahrtsamt~~
~~Bezirkspflanzenenschutzamt 5419 Montabaur~~
~~406 an 33 350 (P) 39 43 in Hause~~
 - d) Herrn Erich Zirfas, 5419 Hartenfels, Alleestraße 1
 - e) Herrn Hubert Schillinger, 5419 Steinen

Sehr geehrter Herr

bei c, d, e Klammer durch-xen
Durchschrift unseres Bescheides (mit einer Ausfertigung der
Antragsunterlagen) übersenden wir zur Kenntnis.

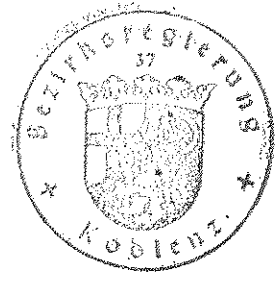
Anlage

Hochachtungsvoll

- 4) Wvl. nach Bestandskraft
- 5) nach Bestandskraft Eintragung ins Wasserbuch

I.A.
6.7.75 begl.
7/5

Wasserbuch
<i>Grundwasser</i>
Bl. AT., lfd. Nr. <i>1479</i>



Bezirksregierung Koblenz
Gehört zum ~~Planstellungs-~~
~~Bewilligungs- Erlaubnis-~~
~~Genehmigungs- Bescheid~~
vom *2. Mai 1974*
Az: *406-311-13-21/73*